

Bundesrat

Drucksache 732/96

27.09.96

EU - G - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

KOM(96) 303 endg.; Ratsdok. 9937/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 27. September 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 4. September 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Lebensmittel (Zusatzstoffe)" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 525/92 = AE-Nr. 922038.

BEGRÜNDUNG

1. ANGABEN ZUR SUBSIDIARITÄT

1. Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt?

Nach der Richtlinie 89/107/EWG sind spezifische Richtlinien zu erlassen, um die Verwendung verschiedener Klassen von Lebensmittelzusatzstoffen zu harmonisieren. Am 20. Februar 1995 wurde die Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel erlassen. Diese muß nun an jüngste Entwicklungen in Wissenschaft und Technik angepaßt werden.

2. Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig?

Für die geplante Maßnahme ist ausschließlich die Gemeinschaft zuständig.

3. Wieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft?

Die gemeinschaftsweite Harmonisierung der Verwendung von Zusatzstoffen war ein vorrangiges Ziel bei der Vollendung des Binnenmarktes. Sie war jedoch nicht einfach. Am 21. Dezember 1988 wurde die Rahmenrichtlinie 89/107/EWG über Zusatzstoffe erlassen, die drei spezifischen Richtlinien folgten in den Jahren 1994 und 1995. Seitdem gelten in den fünfzehn Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verwendung von Zusatzstoffen die gleichen Vorschriften. Dies gewährleistet den freien Verkehr von Lebensmitteln und ein hohes Maß an Verbraucherschutz und bietet dem Verbraucher eine größere Auswahl zwischen verschiedenen Lebensmitteln.

Wie die beiden anderen spezifischen Richtlinien beruht auch die Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel auf dem Grundsatz der Positivliste. Die einzelnen Anhänge der Richtlinie enthalten ein Verzeichnis der zulässigen Lebensmittelzusatzstoffe sowie ein Verzeichnis der Lebensmittel, in denen verwendet werden dürfen, und der für diese Verwendung geltenden Bedingungen. Alle nicht in der Liste aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe sind verboten.

Da sich die Richtlinie auf Artikel 100 a der EG-Vertrags stützt, gilt für die Beschlußfassung über den Änderungsvorschlag das entsprechende Verfahren unter Beteiligung des Parlaments.

4. Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht?

Nach Ablauf des Umsetzungszeitraums für die erwähnten Richtlinien dürfen die Mitgliedstaaten weder neue Zusatzstoffe verwenden (abgesehen von einem Übergangszeitraum von 2 Jahren für neue Lebensmittelzusatzstoffe, die nicht in der Positivliste aufgeführt sind) noch aus eigenen Stücken die Vorschriften für deren Verwendung ändern. Daher ist eine Maßnahme der Gemeinschaft erforderlich.

5. Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Gemeinschaftsmaßnahme, und was wäre der Preis eines Nichttätigwerdens?

Durch den Vorschlag der Kommission werden wirksame Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geschaffen und damit neue Entwicklungen in der Wirtschaft und die Verbraucherbedürfnisse berücksichtigt. Wird der Änderungsvorschlag nicht angenommen, werden die Rechtsvorschriften unwirksam und veralten. Dies könnte das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für Lebensmittel in Gefahr bringen.

6. Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft?

Auf der Grundlage des Artikels 100 a müssen das Parlament und der Rat eine neue Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG erlassen.

7. Ist eine einheitliche Regelung erforderlich, oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?

Der Vorschlag der Kommission beruht auf dem in der Rahmenrichtlinie über Lebensmittelzusatzstoffe festgelegten Grundsatz einer vollständigen gemeinschaftsweiten Harmonisierung. Einheitliche Vorschriften sind erforderlich, da Zusatzstoffe Auswirkungen auf die Volksgesundheit haben. Zwischen den Mitgliedstaaten ist ein hohes Maß an Transparenz notwendig, damit der innergemeinschaftliche Lebensmittelhandel ausreichend sicher wird.

2. BESONDERE BEMERKUNGEN

Durch diese Änderung der Richtlinie 95/2/EG dürfen nur bereits zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe in bestimmten neuen Klassen von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht in der Richtlinie aufgeführt sind. Solche Produkte sind seit mehreren Jahren auf dem Markt. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie wird ihre Vermarktung verboten.

Außerdem werden in dem Änderungsvorschlag bestimmte, in den neuen Mitgliedstaaten hergestellte Lebensmittel berücksichtigt, die in der Richtlinie nicht aufgeführt sind und in denen bestimmte Zusatzstoffe verwendet werden.

Ferner wurden in diesen Vorschlag einige neue, derzeit verbotene Lebensmittelzusatzstoffe aufgenommen, die kürzlich vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß bewertet und als für den menschlichen Verzehr geeignet eingestuft wurden.

Bevor die Ergebnisse der nach Artikel 7 der Richtlinie vorgeschriebenen Überwachung des Verbrauchs vorliegen, dürfen die in der Richtlinie festgelegten Verwendungsbedingungen weiter nicht geändert werden.

**Vorschlag für eine
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,
auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b des Vertrags³,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁴, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/34/EG⁵, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit der Verabschiedung der Richtlinie 95/2/EG⁶ hat sich der Bereich der Lebensmittelzusatzstoffe technisch weiterentwickelt.

Die Richtlinie muß an diese Entwicklungen angepaßt werden.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß wurde vor der Verabschiedung von Vorschriften gehört, die sich auf die Volksgesundheit auswirken können -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹ ABl.

² ABl.

³ ABl.

⁴ ABl. Nr. L 40 vom 11.2.1989, S.27.

⁵ ABl. Nr. L 237 vom 10.9.1994, S.1.

⁶ ABl. Nr. L 61 vom 20.2.1995, S.1.

Artikel 1

Die Richtlinie 95/2/EG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

“- nicht emulgierte Öle und Fette tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (ausgenommen Öle und Fette zum Kochen und Braten),”

(2) Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a elfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

“- trockene Teigwaren, ausgenommen glutenfreie Teigwaren,”

(3) Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

“- pasteurisierte und (auch durch Ultrahocherhitzung) sterilisierte Milch (auch mit vollem Fettgehalt, entrahmt und teilentrahmt) und pasteurisierte Sahne mit vollem Fettgehalt,”

(4) Die Tabellen in den Anhängen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern erforderlichenfalls ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um

- den Handel mit dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen spätestens zum 31. Dezember 1997 zuzulassen;
- den Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 30. Juni 1998 zu untersagen. Jedoch können vor diesem Termin in Verkehr gebrachte oder gekennzeichnete Erzeugnisse, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, bis zum Abbau der Vorräte vermarktet werden.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

1. Anhang I wird um die folgenden Zusatzstoffe ergänzt:

E468	Vernetzte Natriumcarboxymethylcellulose
E469	Enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose
E1103	Invertase
E1451	Acetylierte oxidierte Stärke

2. Die in Anhang II enthaltene Liste von Zusatzstoffen und dafür zugelassenen Höchstmengen für "Konfitüren, Gelees und Marmeladen gemäß Richtlinie 79/693/EWG und andere ähnliche Früchteaufstriche einschließlich brennwertverminderter Erzeugnisse" wird wie folgt ergänzt:

E 471 Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	<i>quantum satis</i>
--	----------------------

3. Die Bezeichnung "Sterilisierte, pasteurisierte und ultrahocherhitzte Sahne, brennwertverminderte Sahne und pasteurisierte, fettarme Sahne" in Anhang II wird wie folgt geändert:

"Pasteurisierte Sahne mit vollem Fettgehalt"

4. Die Bezeichnung "Nicht verarbeitetes Obst und Gemüse, gefroren oder tiefgefroren" in Anhang II wird wie folgt geändert:

"Nicht verarbeitetes Obst und Gemüse, gefroren oder tiefgefroren; nicht verarbeitetes, verzehrfertiges Obst und Gemüse, verpackt und gekühlt"

5. Die Bezeichnung "Nicht emulgierte tierische oder pflanzliche Öle und Fette (ausgenommen natives Öl und Olivenöl)" in Anhang II wird wie folgt geändert:

"Nicht emulgierte tierische oder pflanzliche Öle und Fette (ausgenommen natives Öl und Olivenöl sowie Öl und Fett zum Kochen und Braten)"

6. Anhang II wird um die folgende Tabelle ergänzt:

Gereifter Käse, in Scheiben oder gerieben	E170 Calciumcarbonat E504 Magnesiumcarbonate E 509 Calciumchlorid E575 Glucono-delta-Lacton E460 Cellulose	<i>quantum satis</i>
Sauerrahmbutter	E 500 Natriumcarbonate	<i>quantum satis</i>

7. Die in Anhang II enthaltene Liste von Zusatzstoffen und dafür zugelassenen Höchstmengen für "Obst und Gemüse in Dosen und Gläsern" wird wie folgt ergänzt:

Obst und Gemüse in Dosen und Gläsern	E 296 Apfelsäure	<i>quantum satis</i>
--------------------------------------	------------------	----------------------

8. Die in Anhang II enthaltene Liste von Zusatzstoffen und dafür zugelassenen Höchstmengen für "Mozzarella- und Molkenkäse" wird wie folgt ergänzt:

Mozzarella- und Molkenkäse	E 260 Essigsäure E 507 Salzsäure	quantum satis
----------------------------	-------------------------------------	---------------

9. Die in Anhang II enthaltene Liste von Zusatzstoffen und dafür zugelassenen Höchstmengen für "Gehakt" wird wie folgt ergänzt:

Gehakt	E 300 Ascorbinsäure E 301 Natriumascorbat E 302 Calciumascorbat	quantum satis
--------	---	---------------

10. Die folgenden, in Anhang III Teil A aufgeführten Lebensmittel und die entsprechenden Höchstmengen werden gestrichen:

- "Emulgierte Saucen mit einem Fettgehalt von 60 % oder mehr"
- "Emulgierte Saucen mit einem Fettgehalt von weniger als 60 %"

11. Anhang III Teil A wird um die folgenden Lebensmittel und Höchstmengen ergänzt:

Lebensmittel	Höchstmenge (mg/kg bzw. mg/l)				
	Ss	Bs	Ss + Bs	Ss + PHB	Ss + Bs + PHB
...Mehu und Makeutettu ... Mehu	500	200			
Fleisch-, Fisch-, Krebstier-, Kopffüßler- und Käseanaloge auf der Grundlage von Gemüse-, Getreide- oder Pilzeiweiß	2000				
Dulce de membrillo Marmalada		1000			
Ostkaka	2000				
Pasha	1000				
Käse und Käseanaloge (nur Oberflächenbehandlung)	quantum satis				
Gekochte rote Rüben		2000			
Emulgierte Soßen mit einem Fettgehalt von weniger als 60 %			1500		
Emulgierte Soßen mit einem Fettgehalt von 60 % oder mehr			1000		

12. In Anhang III Teil A wird in der Spalte "Lebensmittel" die Bezeichnung "Nichthitzebehandelte Dessertspeisen auf Milchbasis" durch "Nicht (auch nicht durch Ultraschall) sterilisierte Dessertspeisen auf Milchbasis" ersetzt.

13. Anhang III Teil B wird um die folgenden Lebensmittel und Höchstmengen ergänzt:

Lebensmittel	Höchstmenge (mg/kg bzw. mg/l) als SO ₂ angegeben
Gekochte Krebstiere und Kopffüßler	50 mg/kg ¹
Marinierte Nüsse	50 mg/kg
Trockenäpfel und -birnen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 12 %, die nicht an den Endverbraucher verkauft werden	1500 mg/kg
Fleisch-, Fisch-, Krebstier-, Kopffüßler- und Käseanaloge auf der Grundlage von Pilzeiweiß	200

14. In Anhang III Teil C wird der die Lebensmittelzusatzstoffe E251 und E252 betreffende Tabellenteil um die folgenden Lebensmittel und Höchstmengen ergänzt:

E251	Natriumnitrat	<i>Foie gras, foie gras entier,</i>		50 ^(*)
E252	Kaliumnitrat	<i>blocs de foie gras</i>		

15. In Anhang III Teil C wird der die Lebensmittelzusatzstoffe E280, E281, E282 und E283 betreffende Tabellenteil um die folgenden Lebensmittel und Höchstmengen ergänzt:

E280	Propionsäure	<i>Pølsebrød, boller und flutes ,</i>	2000 mg/kg
E281	Natriumpropionat	<i>vorverpackt</i>	ausgedrückt als
E282	Calciumpropionat		Propionsäure
E283	Kaliumpropionat		

16. In Anhang III Teil D wird in der Spalte "Lebensmittel" die Bezeichnung "Trockenkartoffeln, granuliert" durch "Trockenkartoffeln" ersetzt.
17. In Anhang IV wird im E 297 (Fumarsäure) betreffenden Tabellenteil die Bezeichnung "Instantteepulver" durch "Aromatisierte Schwarz- und Kräutertees, auch als Instanterzeugnisse" ersetzt.

¹ In den essbaren Teilen.

18. In Anhang IV wird der E 338 bis E 452 betreffende Tabellenteil durch folgende Tabelle ersetzt:

" Bei den folgenden Anwendungen darf die angegebene Höchstmenge (ausgedrückt als P_2O_5) von Phosphorsäure und den Phosphaten E 338, E 339, E 340, E 341, E 343, E 450, E 451 and E 452 allein oder in Kombination zugesetzt werden

E 338	Phosphorsäure	Nichtalkoholische aromatisierte Getränke	700 mg/l
E 339	Natriumphosphate	Sterilisierte und ultrahocherhitzte Milch	1 g/l
	i) Mononatriumphosphat	Eingedickte Milch mit weniger als 28 % Trockenmasse	1 g/kg
	ii) Dinatriumphosphat	Eingedickte Milch mit mehr als 28 % Trockenmasse	1,5 g/kg
	iii) Trinatriumphosphat	Milchpulver und Magermilchpulver	2,5 g/kg
E 340	Kaliumphosphate	Pasteurisierte, sterilisierte und ultrahocherhitzte Sahne	5 g/kg
	i) Monokaliumphosphat	Schlagsahne und Analoge aus Pflanzenfett	5 g/kg
	ii) Dikaliumphosphat	Frischkäse (außer <i>Mozzarella</i>)	2 g/kg
	iii) Trikaliumphosphat	Schmelzkäse und Schmelzkäseanaloge	20 g/kg
E 341	Calciumphosphate	Fleischerzeugnisse	5 g/kg
	i) Monocalciumphosphat	Getränke für Sportler, Tafelwasser	0,5 g/l
	ii) Dicalciumphosphat	Nährstoffzusätze	quantum satis
	iii) Tricalciumphosphat	Kochsalz und Kochsalzersatz	10 g/kg
E 343	Magnesiumphosphate	Pflanzeneiweißgetränke	20 g/l
	i) Monomagnesiumphosphat	Getränkeweißer	30 g/kg
	ii) Dimagnesiumphosphat	Getränkeweißer für Automaten	50 g/kg
E 450	Diphosphate	Speiseeis	1 g/kg
	i) Dinatriumdiphosphat	Desserts	3 g/kg
	ii) Trinatriumdiphosphat	Trockendessert in Pulverform	7 g/kg
	iii) Tetranatriumdiphosphat	Feinbackwaren	20 g/kg
	v) Tetrakaliumdiphosphat	Mehl	2,5 g/kg
	vi) Dicalciumdiphosphat	Mehl, backfertig	20 g/kg
	vii) Calciumdihydrogen-diphosphat	<i>Soda bread</i>	20 g/kg
E 451	Triphosphate	Flüssigei (Eiklar, Eigelb oder Vollei)	10 g/kg
	i) Pentanatriumtriphosphat	Soßen	5 g/kg
	ii) Pentakaliumtriphosphat	Suppen und Brühen	3 g/kg
E 452	Polyphosphate	Tee und Kräutertee	2 g/l
	i) Natriumpolyphosphat	Apfel- und Birnenwein	2 g/l
	ii) Kaliumpolyphosphat	Kaugummi	quantum satis
	iii) Natriumcalciumpolyphosphat	Trockenlebensmittel in Pulverform	10 g/kg
	iv) Calciumpolyphosphate	Schokoladen- und Malzgetränke auf Milchbasis	2 g/l
		Alkoholische Getränke, außer Wein und Bier	1 g/l
		Frühstücksgetreidekost	5 g/kg
		Knabbererzeugnisse	5 g/kg
		Surimi	1 g/kg
		Fischpaste und Paste von Krustentieren	5 g/kg
		Überzüge (Sirup für Pfannkuchen, aromatisierter Sirup für Milchkischgetränke und Speiseeis; ähnliche Erzeugnisse)	3 g/kg
		Lebensmittel für besondere Ernährungszwecke	5 g/kg
		Glasur für Fleisch- und Gemüseerzeugnisse	4 g/kg
		Zuckerwaren	5 g/kg
		Puderzucker	10 g/kg
		Nudeln	2 g/kg
		Rührteig, Panaden	12 g/kg
		Filets von unverarbeitetem Fisch, gefroren oder tiefgefroren	5 g/kg
		Krebstier-, Kopffüßler- und Schalentiererzeugnisse, gefroren oder tiefgefroren	5 g/kg
		Verarbeitete (einschließlich gefrorener, tiefgefrorener, gekühlter und getrockneter) Kartoffelerzeugnisse sowie vorgefrittete Kartoffeln, gefroren oder tiefgefroren	5 g/kg
		Streichfette, ausgenommen Butter	5 g/kg
		Sauerrahmbutter	2 g/kg

19. In Anhang IV wird im E 385 betreffenden Tabellenteil der Eintrag "Halbfettmargarine" wie folgt geändert:

		Streichfette gemäß Anhang B und C der Verordnung Nr. 2991/94 ⁽⁸⁾ mit einem Fettgehalt von höchstens 41 %	100 mg/kg
--	--	---	-----------

20. In Anhang IV wird der die Lebensmittelzusatzstoffe E473 und E474 betreffende Tabellenteil um die folgenden Lebensmittel und Höchstmengen ergänzt:

E 473	Zuckerester von	Milch- und Sahneanaloge	5 g/kg
E 474	Speisefettsäuren	Sterilisierte Sahne und fettreduzierte Sahne	5 g/kg
	Zuckerglyceride	Aromatisierte Getränke auf Wasserbasis	200 mg/l

21. In Anhang IV wird im E 476 betreffenden Tabellenteil der Eintrag "Fettreduzierte und fettarme Aufstriche und Salatsaucen" wie folgt geändert:

E 476	Polyglycerin-Polyricinoleat	Streichfette gemäß Anhang A, B und C der Verordnung Nr. 2991/94 mit einem Fettgehalt von höchstens 41 %	4 g/kg
		Streichfette mit einem sehr niedrigen Fettgehalt von weniger als 10 %	4 g/kg
		Salatsoßen	4 g/kg

22. In Anhang IV wird der die Lebensmittelzusatzstoffe E 551 bis E 559 betreffende Tabellenteil um die folgenden Lebensmittel und Höchstmengen ergänzt:

		Fette und Öle zum Braten	30 g/kg
		Würzmittel	30 g/kg
		Süßwaren (nur Oberflächenbehandlung)	<i>quantum satis</i>

23. In Anhang IV wird im E 551 bis E 559 betreffenden Tabellenteil der Eintrag "Hartkäse und Schmelzkäse in Scheiben" wie folgt geändert:

		Hartkäse, Schnittkäse und Schmelzkäse, in Scheiben oder gerieben	10 g/kg
		Käse- und Schmelzkäseanaloge, in Scheiben oder gerieben	

24. In Anhang IV wird der E 405 betreffende Tabellenteil um das folgende Lebensmittel und die folgende Höchstmenge ergänzt:

E 405	Propylenglycolalginat	Apfelwein (ausgenommen <i>cidre bouché</i>)	100 mg/l
-------	-----------------------	--	----------

⁽⁸⁾Abl. Nr. L 316 vom 9.12.1994, S.2

732/96

25. In Anhang IV wird der E 900 betreffende Tabellenteil um das folgende Lebensmittel und die folgende Höchstmenge ergänzt:

E 900	Dimethylpolysiloxan	Apfelwein (ausgenommen <i>cidre bouché</i>)	10 mg/l
-------	---------------------	--	---------

26. In Anhang IV wird der die Lebensmittelzusatzstoffe E 912 und E 914 betreffende Tabellenteil um das folgende Lebensmittel und die folgende Höchstmenge ergänzt:

E 912	Montansäureester	Frische Melonen, Mangos,	quantum satis
E 914	Polyethylenwachsoxide	Papayas und Avocados (nur Oberflächenbehandlung)	

27. In Anhang IV werden im E 959 betreffenden Tabellenteil die Einträge "Margarine, Halbfettmargarine" wie folgt geändert:

E 959	Neohesperidin DC	Streichfette gemäß Anhang B und C der Verordnung Nr. 2991/94	5 mg/kg
-------	------------------	--	---------

28. In Anhang IV wird der E 999 betreffende Tabellenteil um das folgende Lebensmittel und die folgende Höchstmenge ergänzt:

E 999	Quillajaextrakt	Apfelwein (ausgenommen <i>cidre bouché</i>)	200 mg/kg als wasserfreier Extrakt berechnet
-------	-----------------	--	--

29. Anhang IV wird um die folgende Tabelle ergänzt:

E 905	Mikrokristallines Wachs	Oberflächenbehandlung von - Weißbrot - Süßwaren (außer Schokolade) - Kaugummi - Melonen, Papayas, Mangos und Avocados	quantum satis 140 mg/kg
E 1518	Triacetin	Kaugummi	quantum satis

30. In Anhang V wird die Tabelle um den folgenden Eintrag ergänzt:

E 1451	Acetylierte oxidierte Stärke	
E 468	Vernetzte Natriumcarboxymethylcellulose	
E 469	Enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose	

31. In Anhang VI Teil 3 wird die Tabelle um den folgenden Eintrag ergänzt:

E 1451	Acetylierte oxidierte Stärke	Entwöhnungsnahrung	50 g/kg
--------	------------------------------	--------------------	---------

32. Der folgende Satz wird an Anhang VI Teil 4 angefügt:

"E 1450 Stärkenatriumoctenylsuccinat (E 1450) darf Säuglingsanfangsnahrung für besondere medizinische Zwecke und Säuglingsfolgemilch für besondere medizinische Zwecke bis zu einer Höchstmenge von 20 g/kg hinzugefügt werden."

28.11.96**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

KOM(96) 303 endg.; Ratsdok. 9937/96

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG dafür einzusetzen, daß die im deutschen Lebensmittelrecht bestehenden Verwendungsmöglichkeiten für Lebensmittelzusatzstoffe nicht erweitert werden.

Durch die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen erweiterten Einsatzmöglichkeiten für Lebensmittelzusatzstoffe wird u. a. auch die Aufnahmefähigkeit bestimmter Lebensmittel für Fremdwasser erhöht oder bestimmten Lebensmitteln durch definierte Änderung der Konsistenz ein höherwertigeres und frischeres Aussehen verliehen. Der Verbraucher kann über die Wahrnehmung seiner Sinnesorgane damit keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Beschaffenheit der verwendeten Zutaten der Lebensmittel mehr ziehen.

Die Zusatzstoffregelungen der EU sind für die Verbraucher auch unter dem Anspruch einer zutreffenden und vollständigen Deklaration der verwendeten Zusatzstoffe unbefriedigend. Nach dem Gemeinschaftsrecht sind nur solche Zusatzstoffe zu kennzeichnen, die im Endprodukt noch eine technologische Wirkung entfalten. Ob sie diese Wirkung auf einer früheren Stufe der Verarbeitung ausgeübt haben und im Erzeugnis weiterhin vorhanden sind, spielt keine Rolle.

2. Der Bundesrat stellt fest, daß die Kommission beabsichtigt, die erst vor rd. 1 1/2 Jahren erlassene Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel in

zahlreichen Punkten zu ändern. Die Änderungen werden von der Kommission mit Anpassungen an die jüngsten Entwicklungen in Wissenschaft und Technik begründet.

Nach den Bestimmungen der in der Begründung zu dem Richtlinienvorschlag erwähnten Rahmenrichtlinie 89/107/EWG dürfen Lebensmittelzusatzstoffe jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Hierbei sind die allgemeinen Kriterien im Anhang II der eben genannten Richtlinie zu berücksichtigen. So darf eine Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen z. B. nur dann erfolgen, "wenn eine hinreichende technische Notwendigkeit nachgewiesen werden kann und wenn das angestrebte Ziel nicht mit anderen wirtschaftlich und technisch brauchbaren Methoden" erreichbar ist. Ferner muß "die vorgeschlagene Verwendung des Zusatzstoffes für den Verbraucher nachweisbare Vorteile" bieten. Außerdem ist eine toxikologische Bewertung der Lebensmittelzusatzstoffe erforderlich, bei der "beispielsweise die in Verbindung mit ihrer Verwendung auftretenden kumulativen, synergistischen ... Auswirkungen sowie das Phänomen der Unverträglichkeit des menschlichen Organismus auf körperfremde Stoffe" zu berücksichtigen sind.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, daß die Gründe für die Zulassung von weiteren Lebensmittelzusatzstoffen, für eine Ausdehnung der Zulassung auf andere Produktgruppen oder für die Änderung der festgesetzten Höchstmengen von der Kommission jeweils im einzelnen angegeben werden. Hierbei ist insbesondere auf die technische Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen und die für den Verbraucher sich daraus ergebenden Vorteile einzugehen sowie die toxikologische Unbedenklichkeit zu belegen. Der pauschale Hinweis auf "jüngste Entwicklungen in Wissenschaft und Technik" ist aus Sicht des Bundesrates nicht ausreichend.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen dieses Richtlinienvorschlags auf eine generelle Minimierung der Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln hinzuwirken.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, daß insbesondere die Verwendung der Zusatzstoffe

Propylenglykolalginat

Dimethylpolysiloxan

Quillajaextrakt

bei Apfelwein und

acetylierte oxidierte Stärke

bei Entwöhnungsnahrung

verboten bleibt.

4. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bedingungen für die Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln auf Gemeinschaftsebene weiterhin harmonisiert werden.

Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, daß die Verkehrsauffassung für die in der Spalte "Lebensmittel" aufgeführten Produkte innerhalb der Mitgliedstaaten der EU häufig nicht einheitlich geregelt bzw. nicht bekannt ist. Es ist davon auszugehen, daß in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Verkehrsauffassungen für z. B. fetthaltige Getreidekost oder Pflanzeneiweißgetränke bestehen. Auch sind in der Bundesrepublik Deutschland Erzeugnisse wie Mehu, Makeutettu und Dulce de membrillo unbekannt.

Eine Unterrichtung der Länder durch die Bundesregierung über die Verkehrsauffassung bzw. die Zusammensetzung der in der Richtlinie aufgeführten Lebensmittel in den entsprechenden Mitgliedstaaten ist somit notwendig. Sie dient der einheitlichen Verwendung von Zusatzstoffen, damit dem freien Warenverkehr und somit letztendlich auch dem Schutze des Verbrauchers vor Irreführung.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Europäischen Union darauf hinzuwirken, daß diese notwendigen Informationen aus den einzelnen Mitgliedstaaten in deutscher Sprache den für die Überwachung zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß nur so ein einheitlicher Vollzug dieser Richtlinie gewährleistet werden kann.